



UAK Rigistrassen und Barriere Fruttli

Reglement für Strassennutzung und Fahrbewilligungen

Präambel

Dieses Reglement regelt die Strassennutzung und die Fahrbewilligungen der UAK Rigistrassen oberhalb des allgemeinen Fahrverbots Ochsenchneu im UAK Rigigebiet.

Das Amt für Wald und Naturgefahren Kanton Schwyz, die Unterallmeind Korporation Arth und die Rigi Bahnen AG vereinbaren gemäss den rechtlichen Grundlagen Fahrverbot und Fahrbewilligungen auf Waldstrassen und den gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen die Strassennutzung der UAK Rigistrassen. Damit soll der Motorfahrzeugverkehr im Rigigebiet auf das Notwendigste begrenzt und eine geordnete Benützung der Erschliessungsanlagen sichergestellt werden.

Die Unterallmeind Korporation Arth ist für die Ausstellung von Fahrbewilligungen gemäss diesem Reglement zuständig. Zur Durchsetzung des Reglements dient die Barriere im Fruttli.

Strassennutzung und Fahrbewilligungen UAK Rigistrassen

1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen Fahrverbot und Fahrbewilligungen auf Waldstrassen

Stand 14. September 2018

- Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)

Art. 15 Motorfahrzeugverkehr

1 Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben.

2 Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.

3 Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden.

- Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01)

Art. 13

1 Waldstrassen dürfen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b. zu Polizeikontrollen;
- c. zu militärischen Übungen;
- d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

2 Der übrige Wald darf nur mit Motorfahrzeugen befahren werden, wenn dies zur Erfüllung eines Zweckes nach Absatz 1 unumgänglich ist.

3 Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.

- Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz (VVzKWaG, SRSZ 313.111)

§ 8 Motorfahrzeugverkehr

1 Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen und andern, gemäss Bundesrecht erlaubten Zwecken (Art. 15 Abs. 1 WaG, Art. 13 WaV) mit Motorfahrzeugen befahren werden.

2 Wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen, dürfen Waldstrassen überdies mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a) zur Ausübung einer amtlichen Tätigkeit;
- b) zu land- und alpwirtschaftlichen Zwecken;
- c) zum Unterhalt von Gewässern und öffentlichen Werken sowie zur Pflege von Naturschutzgebieten;
- d) von gehbehinderten Personen (mit Behindertenausweis);
- e) zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Ausübung der Jagd im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften (Zufahrt zu definierten Jagdausgangspunkten);
- f) von Besuchern der Anwohner, die dauernd oder vorübergehend im Erschliessungsgebiet wohnen;
- g) von Personen, die auf Grundstücken im Erschliessungsgebiet Arbeiten zu verrichten haben sowie zur Beförderung solcher Personen durch Dritte;
- h) für kollektive Personentransporte zum Besuch von traditionellen, kulturellen oder religiösen Anlässen;
- i) als Zufahrt zu Gastronomiebetrieben, die ganzjährig und hauptberuflich bewirtschaftet werden.

3 Das Umweltdepartement:

- a) kann Ausnahmen vom Fahrverbot auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten aus anderen wichtigen Gründen bewilligen;
- b) erlässt Weisungen zum Fahrverbot auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten.

2. Grundsatz

Als öffentliches Interesse gemäss §8, Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz gilt der Grundsatz, dass die öffentliche Erschliessung der Rigi durch die Rigi Bahnen erfolgt und dass möglichst wenig motorisierter Verkehr auf der Rigi gestattet wird.

3. Perimeter

Das Reglement gilt für das gesamte UAK Rigigebiet, namentlich

- die Ochsenchneustrasse und Chräbelbannstrasse
- die Brettannenstrasse und Malchus- Klösterlistrasse
- sowie das gesamte UAK Wegnetz oberhalb Rigi Klösterli auf Gemeindegebiet Arth

Für Fahrten nach Rigi-Scheidegg (Bezirk Gersau) und Rigi-Kaltbad (Gemeinde Vitznau, Gemeinde Weggis) ist zusätzlich die Bewilligung der zuständigen Organisation bzw. des zuständigen Strasseneigentümers einzuholen.

4. Dauerbewilligungen

Zum Bezug einer Dauerbewilligung und zur zweckbestimmten Nutzung berechtigt sind:

- a) UAK Verwaltung und Betriebe:
Alpwirtschaft, Forstbetrieb, Wasserversorgung Rigi
- b) Staatsorgane von Amtes wegen:
Rettungsdienste, Polizei, Wald-, Jagd- und Fischereiaufsicht
- c) Alp- und Forstwirtschaft:
Alpbewirtschafter, Alphüttenbesitzer, Tierarzt, Besamungsdienst, Milchsammeltransport, Milchkontrolle, Melkanlagenkontrolle, Forstunternehmer, SBB Forstdienst
- d) Versorgungswerke und Gewerbebetriebe:
Rigi Bahnen AG, Kurverein Rigi, Werkgruppe Gemeinde Arth, EW Schwyz, Gewerbebetriebe Rigi

5. Ausnahmebewilligungen

Für Personen- und Materialtransporte, welche mit den Kursen der Rigi Bahnen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeführt werden können, kann das Amt für Wald und Naturgefahren der UAK auf begründetes Gesuch die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für das Befahren der genannten Waldstrassen aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von § 8 Abs. 3 VVzKWaG gestatten.

Ausnahmebewilligungen werden nur erteilt als:

- Tagesbewilligung an Personen und Firmen für Arbeitsausführungen auf der Rigi
- Fahrbewilligung an Viehauftreibende für dringende Tierbesuche bis Ausstellplatz Rothenfluebach/Holzplatz Fruttli

Zugelassene Fahrzeuge und Kennzeichnung:

- Es sind nur Motorfahrzeuge mit Kontrollschildern zugelassen
- Jegliche Motorfahrzeuge müssen mit gültiger Bewilligungskarte der UAK gut sichtbar gekennzeichnet sein

Limiten Gesamtgewicht:

- LKW-Strasse bis Fruttli/Malchusbrücke und Platten: max. 40 Tonnen
- LKW-Strasse bis Klösterli: max. 28 Tonnen
- Maschinenwege ab Klösterli: ab einer Wegbreite von über 2.5 m: max. 18 Tonnen

Gebühren

Für die Strassennutzung der UAK Rigi-Strassen werden zweckgebunden Gebühren für den Strassenunterhalt der UAK Rigi-Strassen eingezogen.

Die Gebühren für Dauer- und Ausnahmebewilligungen werden im Tarifblatt UAK Wegnetz Rigi geregelt. Das Tarifblatt ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Barriere Fruttli

Funktion und Schliesssystem

- Barriere wird elektrisch betrieben
- Elektronisches Erfassungssystem
- Öffnung erfolgt elektronisch
- Videoüberwachung vorbehalten
- Automatische Schliessung nach der Durchfahrt
- Jede Durchfahrt, Barrierenöffnung wird einzeln registriert
- nicht registrierte Fahrten werden nach Massgabe des UAK Verwaltungsrates bestraft

Schlüsselabgabe

- Bei Dauerbewilligungen wird pro abgegebenen Schlüssel für Anschaffungskosten, Bearbeitung und Bewilligungskarten eine Gebühr sowie eine Depotgebühr erhoben
- Die Depotgebühr wird bei Rückgabe der Schlüssel zurückerstattet
- Bei Verlust des Schlüssels oder bei einer Sperrung wegen Missachtung der Weisungen in diesem Reglement verfällt der Anspruch auf das Depot
- Mit einer Dauerbewilligung können pro Berechtigten mehrere Schlüssel bezogen werden

Weisungen an Nutzer der UAK Rigistrassen und der Barriere Fruttli

Allgemeine Weisungen

- Weitergabe von Barrierschlüsseln an Dritte (inkl. an Berechtigte) ist strikte verboten
- Transporte für Unberechtigte sind nur mit Bewilligung durch die UAK gestattet
- Im Zeitfenster zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr sind Fahrten auf ein Minimum zu beschränken
- An Wochenenden, Feiertagen sowie während der Nacht sind Fahrten möglichst zu vermeiden.
- Ab Rigi Fruttli beträgt die Maximalgeschwindigkeit 20 km/h
- Kurse der Rigi Bahnen haben immer Vortritt
- Das Kreuzen mit Kursen der Rigi Bahnen im Perronbereich ist verboten
- Bei Zughalten und Umsteigen der Fahrgäste darf das Areal der Bahnstationen nicht befahren werden

Entzug der Fahrbewilligung

- Das Nichteinhalten der Weisungen wird mit der Sperrung des Barrierschlüssels, der Ansetzung einer Busse und dem Entzug der Fahrbewilligung geahndet
- Sachbeschädigungen der Strasseninfrastruktur, von Zäunen, der Barriere Fruttli inkl. Schliesssystem wird mit der Verrechnung der Instandstellungsarbeiten verrechnet. Der Werkeigentümer kann Verfehlungen anzeigen

Sicherheit / Haftung

- Die Nutzung der UAK Rigistrassen erfolgt auf eigene Verantwortung. Die UAK als Strasseneigentümerin lehnt jegliche Haftung ab

Betriebsstörungen der Barriere Fruttli und Notfälle

- Verhaltensanweisungen im Infoblatt bei der Barriere beachten
- Sofortige Meldung an die UAK-Verwaltung

Dieses Reglement hebt sämtliche bisherigen Reglemente auf.

Es tritt mit Beschluss des Verwaltungsrates der Unterallmeind Korporation Arth vom 1.10.2018 per 1.1.2019 in Kraft.

Arth,
Unterallmeind Korporation Arth



Ruedi Annen
Präsident



Pius Betschart
Geschäftsführer

Vitznau
Rigi Bahnen AG

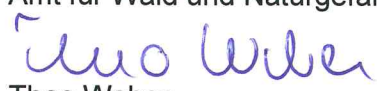


Stefan Otz
Direktor



Jörg Lustenberger
Leiter Betrieb, Technik und Infrastruktur

Schwyz,
Amt für Wald und Naturgefahren



Theo Weber
Vorsteher